



Satzung des

„TRÄGERVEREINS OFFENE WERKSTATT E.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2.Oktober 2002

Geändert am 13. Februar 2003 am 27. April 2005 sowie am 21. März 2007

Präambel

1. Name und Sitz
 2. Ziele und Aufgaben
 3. Gemeinnützigkeit
 4. Mitgliedschaft
 5. Mitgliedsbeiträge
 6. Organe und Einrichtungen des Vereins
 7. Mitgliederversammlung
 8. Vorstand
 9. Beirat
 10. Auflösung des Vereins
 11. Salvatorische Klausel
-

Präambel

Dieser Trägerverein will die langjährige erfolgreiche Arbeit der Offenen Werkstatt im Haus Catoir als Kreativzentrum in Bad Dürkheim erhalten und ausbauen. Er will so Kindern, jungen Menschen und Erwachsenen vielfältige Möglichkeiten für kreative Erfahrungen und persönlichkeitsfördernde kunsthandwerkliche und künstlerische Arbeit ermöglichen. In diesem Sinne gibt er sich folgende Satzung:

1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "*Trägerverein* Offene Werkstatt e. V." und hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nummer VR 647 DÜW - 12.03.2003 eingetragen.
- c) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

- a) Dem Verein obliegt die Trägerschaft des Kreativzentrums Offene Werkstatt im Haus Catoir in Bad Dürkheim. Er hat den Erhalt und die Weiterentwicklung des Kreativzentrums im Sinne der Präambel zum Ziel. Er will damit einen besonderen Beitrag zur altersgemäßen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung leisten.
- b) Der Trägerverein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:
 - Betreiben des Kreativzentrums „Offene Werkstatt“ (Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO),
 - *Betreiben des Projektes „Altes Schwimmbad“*
 - Sicherstellen eines verlässlichen finanziellen und organisatorischen Rahmens sowie eines reibungslosen Ablaufes des Betriebes.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Idealverein, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 Abs. 1 AO). Er betätigt sich nicht parteipolitisch und ist überkonfessionell.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei

ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) In der Buchführung ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Zuschussgeldern, Mitgliedsbeiträgen und anderen Einnahmen jeweils getrennt nachvollziehbar bleiben.

4. Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

b) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Das Mitglied

- erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig, dem Vereinsvorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen,
- erkennt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung an und erteilt grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ausschluss

Wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, das Mitglied auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das Mitglied ist in der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsweise der jährlichen Beiträge sowie ggf. weitere Pflichten der Mitglieder regelt.

6. Organe und Einrichtungen des Vereins

a) Organe und Einrichtungen des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

b) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich des Vereins zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer *für ein Jahr*,
- die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts,
- die Entgegennahme eines Berichts über die Arbeit der Offenen Werkstatt,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenwirts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Rechnungsergebnisberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Benutzungsordnung der Offenen Werkstatt,
- die Entscheidung über Geschäfte, die eine Höhe von 3000 Euro überschreiten (im Sinne des Punkt 8.g.),
- die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- *die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, die den Trägerverein betreffen,*

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Einberufung

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr im 1.Quartal unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie muss außerdem einberufen werden

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn mindestens ein Viertel des Mitgliederbestandes die Einberufung gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen sowie der gewünschten Tagesordnung verlangt (§ 37 BGB).

Es soll mittels Pressearbeit (in Tageszeitung und andere Mitteilungsblätter) rechtzeitig auf den Termin der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge

Sämtliche Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mit einer Einreichungsfrist von einer Woche vor Versammlungsdatum beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

Eilanträge zu einer Mitgliederversammlung bedürfen zur Aufnahme auf die Tagesordnung einer Begründung der Eilbedürftigkeit durch den Antragssteller und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungsanträge müssen bis 31.12. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingehen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a) *Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.*

b) – entfällt –

c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

d) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Anwesenden ist geheim zu wählen.

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Verhandlung werden protokolliert und vom Protokollanten sowie dem

Versammlungsleitenden unterschrieben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

8. Vorstand

a) Alle mit der Erfüllung der Aufgaben des Vereins (§2) in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte werden durch den Vorstand nach Maßgabe der Vertretungsbefugnis abgeschlossen.

b) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r,
- der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/m zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- *Schatzmeister/in*,
- Schriftführer/in,
- 2 Beisitzer/innen.

c) Weiterhin nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Leitung der Offenen Werkstatt oder eine von ihr benannte Person
- bis zu drei weitere kooptierte Mitglieder, die die Verbindung von und zur Stadt Bad Dürkheim und weiteren Zuschußgebern herstellen

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

e) Vorstand im Sinne des §26 BGB und jede/r einzeln vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter.

f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

g) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Abschluss eines außer- und/oder überplanmäßigen Geschäftes auf Rechnung des Vereins, das den Betrag von 3000 Euro übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

h) Langfristige Verbindlichkeiten des Vereins müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand hat für jedes Kalenderjahr einen Jahresbericht zu erstellen, der das Jahresrechnungsergebnis und den

Rechnungsprüfungsbericht des Vorjahres und die Planrechnung des laufenden Jahres enthält.

b) Neben der Außenvertretung gehören zu den Aufgaben des Vorstand insbesondere:

- die Personaleinstellung,
- die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter,
- Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
- die Sicherstellung der Finanzierung des laufenden Werkstattbetriebes,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen (z. B. Stadt Bad Dürkheim, Berufsgenossenschaft),
- der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen und Versicherungen,
- die Organisation der Vereinsarbeit,
- gegebenenfalls die Einsetzung eines Finanzausschusses,
- gegebenenfalls die Einsetzung eines Beirats.

c) Die entgeltliche Beauftragung eines entsprechend qualifizierten Dritten (z. B. zur Personalbuchhaltung/ Wirtschaftsprüfung) bleibt dem Vorstand freigestellt.

9. Beirat

a) Der Vorstand kann einen bis zu sechsköpfigen Beirat benennen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand und die Leitung der Offenen Werkstatt bei ihrer Arbeit.

b) Mitglieder des Vorstands sollten nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat ist dem Vorstand berichtspflichtig, der allein entscheidungsbefugt ist.

10. Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

c) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürkheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, an der Förderung von Kindern und der Erwachsenenbildung orientierten, Zwecke zu verwenden hat.

11.Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteils dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen und eine überarbeitete Satzung vorzulegen.

(ursprüngliche Fassung vom 13. Februar 2002)

Bad Dürkheim, 31. März 2007

Die Mitgliederversammlung
